jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/20 9Ob349/89 (9Ob350/89)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1989

Norm

ABGB §1336 Abs2 F
ABGB §1336 Abs2 H
AngG §38

Rechtssatz

Auf den Betrag des dem Arbeitgeber durch einen Vertragsbruch des Arbeitnehmers entstandenen Schadens kann bei Mäßigung der Konventionalstrafe nur dann Bedacht genommen werden, wenn eine Behauptung des Arbeitgebers vorliegt, daß überhaupt ein konkreter Schaden eingetreten ist. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 Ob 349/89
  Entscheidungstext OGH 20.12.1989 9 Ob 349/89
  Veröff: ecolex 1990,241

Schlagworte

SW: Angestellte, Konkurrenzverbot, Konkurrenzklausel, Wettbewerbsverbot, Vertragsstrafe, Vereinbarung, Verletzung, Verstoß, Grenzen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0029962

Dokumentnummer

JJR_19891220_OGH0002_0090OB00349_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at